Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7403

18. 06. 90

Sachgebiet 780

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6156 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

A. Problem

Auch in Friedenszeiten sind besondere Gefährdungslagen nicht auszuschließen. Diese können durch Unfälle in kerntechnischen oder chemischen Großanlagen, aber auch etwa durch Natur und Umweltkatastrophen, hervorgerufen werden. Danach kann es zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln kommen. Für Maßnahmen gegen derartige mögliche Versorgungskrisen existiert bisher keine eigenständige Rechtsgrundlage.

B. Lösung

Es wird eine eigenständige Rechtsgrundlage in Form des Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG), Drucksache 11/6157, geschaffen. Dazu ist das Ernährungssicherstellungsgesetz entsprechend zu ändern. Alle Bestimmungen, die friedenszeitliche Versorgungskrisen betreffen, werden aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz herausgelöst. Das Ernährungssicherstellungsgesetz wird darüber hinaus mit notwendigen Ergänzungen zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung für den Zweck der Ernährungssicherstellung versehen.

Zustimmung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Gesetzesänderung wird zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung des Bundes führen. In den Ländern können geringfügige Kosten durch Datenübermittlungen entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/6156 — in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/6156, Anlage 3 Nr. 1, 3, 4) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß

1. in § 16 Abs. 1 nach den Worten „nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen" die Worte „, soweit sie in der Ernährungs-, Land-, Forst- und Holzwirtschaft tätig sind," eingefügt werden und

2. § 16 Abs. 4 folgende Fassung erhält:

   „(4) Nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 sind den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen von den Meldebehörden Vor- und Familiennamen, Anschriften und Hauptwohnung der Verbraucher sowie zusätzlich der Tag ihrer Geburt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln. Den in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind unter den dort genannten Voraussetzungen auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ferner folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln:

   1. Namen und Anschriften ernährungs-, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,

   2. Angaben über die Art und Produktionsausrichtung der Betriebe,

   3. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe, insbesondere Angaben über Vorräte an Erzeugnissen, über Kapazität, technische Ausrüstung und Verkehrsanbindung der Läger sowie über Be- und Verarbeitungskapazitäten.

   Vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 sind den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nach Zustimmung der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben auf Verlangen zu übermitteln, wenn dies für den in § 1 bezeichneten Zweck, insbesondere auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 15, erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind."

3. In Artikel 1 werden in Satz 1 nach den Worten „durch Artikel 76" die Worte „§ 1" angefügt.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Sauter (Epfendorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Franz Sauter (Epfendorf)

I.

1. Beratung

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/6156 — wurde in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Februar 1990 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Innenausschuß und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mit folgender Maßgabe empfohlen:

1. In § 16 Abs. 1 werden nach den Worten „nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen" die Worte „, soweit sie in der Ernährungs-, Land-, Forst- und Holzwirtschaft tätig sind," eingefügt.

2. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 sind den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen von den Meldebehörden Vor- und Familiennamen, Anschriften und Hauptwohnung der Verbraucher sowie zusätzlich der Tag ihrer Geburt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln. Den in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind unter den dort genannten Voraussetzungen auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ferner folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln:

   1. Namen und Anschriften ernährungs-, land-, forst- und holzwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,

   2. Angaben über die Art und Produktionsausrichtung der Betriebe,

   3. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe, insbesondere Angaben über Vorräte an Erzeugnissen, über Kapazität, technische Ausrüstung und Verkehrsanbindung der Läger sowie über Be- und Verarbeitungskapazitäten.

   Vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 sind den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nach Zustimmung der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben auf Verlangen zu übermitteln, wenn dies für den in § 1 bezeichneten Zweck, insbesondere auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 15, erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind."

Der Rechtsausschuß hat mitgeteilt, daß er gegen den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion der CDU/CSU vom 17. Mai 1990 im Innenausschuß mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhebt.

2. Inhalt der Vorlage

Bei der Gesetzesvorlage geht es um folgendes:

Eine umfassende und eigenständige Rechtsgrundlage zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft für den Fall einer Versorgungskrise in Friedenszeiten ist zu schaffen. Durch das Reaktorunglück in Tschernobyl im April 1986 wurde deutlich, daß auch in Friedenszeiten besondere Gefährdungslagen, hervorgerufen beispielsweise durch Unfälle in kerntechnischen oder chemischen Großanlagen, aber auch etwa durch Natur- und Umweltkatastrophen, nicht völlig auszuschließen sind. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln führen.

Derzeit gibt es das Ernährungssicherstellungsgesetz, das zu den Notstandsgesetzen gehört und von seiner Konzeption her auf Zwecke der Verteidigung ausgerichtet ist. Gleichzeitig beinhaltet es auch Regelungen zur Bewältigung von Versorgungskrisen in Friedenszeiten, die jedoch materiell nicht ausreichen. Insbesondere fehlt es an einer gesetzlichen Verpflichtung staatlicher Stellen — wie sie etwa in allen Sicherstellungsgesetzen für den Spannungs- bzw. für den Verteidigungsfall besteht — die notwendigen Vorsorgemaßnahmen vorzubereiten. Im Hinblick auf die eigenständige Bedeutung der Versorgungssicherung in Friedenszeiten sind daher außerhalb des Ernährungssicherstellungsgesetzes Regelungen zur Sicherung des Bedarfs an Nahrungs- und Futtermitteln bei Versorgungskrisen für das gesamte Bundesgebiet getroffen worden. Dadurch erfolgt eine Trennung von verteidigungs- und nichtverteidigungsbezogenen Regelungen zur Sicherstellung bzw. Sicherung der Versorgung, wie dies auf dem Energiesektor bereits seit langem geschehen ist. Dort besteht für Zwecke der Verteidigung das Wirtschaftssicherstellungsgesetz und zur Bewältigung friedenszeitlicher Energiekrisen das Energiesicherungsgesetz.

Insofern ist das Ernährungssicherstellungsgesetz entsprechend zu ändern und darüber hinaus insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Vorschrift zur Datenübermittlung in das Gesetz aufzunehmen. Alle Bestimmungen, die friedenszeitliche Versorgungskrisen betreffen, müssen durch ein Än-

derungsgesetz aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz herausgelöst werden.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/6156 — in seiner 80. Sitzung am 16. Mai, 82. Sitzung am 30. Mai und in der 83. Sitzung am 15. Juni 1990 beraten. Dabei ist er den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen gefolgt.

Soweit Änderungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschlossen wurden, ist auf nachfolgende Begründungen hinzuweisen:

Die geänderten Formulierungen bringen das Gewollte klarer zum Ausdruck und berücksichtigen in noch stärkerem Maße Belange des Datenschutzes.

Die Ergänzung im ersten Satz des Artikels 1 dient der genaueren Zitierung. In § 16 Abs. 1 wird der Personenkreis, von dem Auskünfte eingeholt werden können, durch die Festlegung des Bereiches (Ernährungs-, Land-, Forst- und Holzwirtschaft) deutlicher abgegrenzt.

In § 16 Abs. 4 wird durch die Neufassung hervorgehoben, daß nur von den Meldebehörden die genannten Einzelangaben zu den Verbrauchern auf besonderes Verlangen der für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden können. Ferner ist durch die Aufzählung in Betracht kommender Einzelangaben der Kreis der Bestands- und Produktionsdaten näher eingegrenzt.

Die Übermittlung der in Absatz 4 genannten Einzeldaten ist außerdem insofern an zusätzliche Erfordernisse gebunden, als vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 eine Weitergabe nur mit Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde zuständig ist.

Bei den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde in erster Linie seitens der Fraktion der CDU/CSU darauf hingewiesen, daß eine Vorratshaltung bezogen auf lebenswichtige Erzeugnisse, generell gewährleistet sein müsse, und zwar sowohl für den Spannungs- und Verteidigungsfall als auch für Krisen in Friedenszeiten. Eine Vorratshaltung für mehrere Monate sei in jedem Fall erforderlich. Im übrigen würde die Trennung des Ernährungssicherstellungsgesetzes (für Krisen im Verteidigungsfalle) vom Ernährungsvorsorgegesetz (mit der Zielrichtung auf die Bewältigung von Krisen in Friedenszeiten) begrüßt, weil dadurch mit einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung zu rechnen sei.

Im übrigen habe das Reaktorunglück in Tschernobyl allen deutlich gezeigt, daß auch in Friedenszeiten besondere Gefährdungslagen — beispielsweise durch Unfälle in kerntechnischen oder chemischen Großanlagen — hervorgerufen werden könnten.

Auch seitens der Fraktion der SPD wurde unterstrichen, daß die Vorlage eines Ernährungsvorsorgegesetzes für die Ernährungsvorsorge bei besonderen Gefährdungslagen in Friedenszeiten notwendig sei; die damit verbundene Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes wurde entsprechend akzeptiert.

Von der Fraktion DIE GRÜNEN wurde bemängelt, daß die vorliegenden Gesetzesänderungen ausschließlich Datenübermittlungsvergehen beinhalten.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6156 — nach Maßgabe des zuvor mehrheitlich beschlossenen — von der Fraktion CDU/CSU und FDP eingebrachten Änderungsantrages gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6156 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß die in der Beschlußempfehlung aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden.

Bonn, den 30. Mai 1990

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333